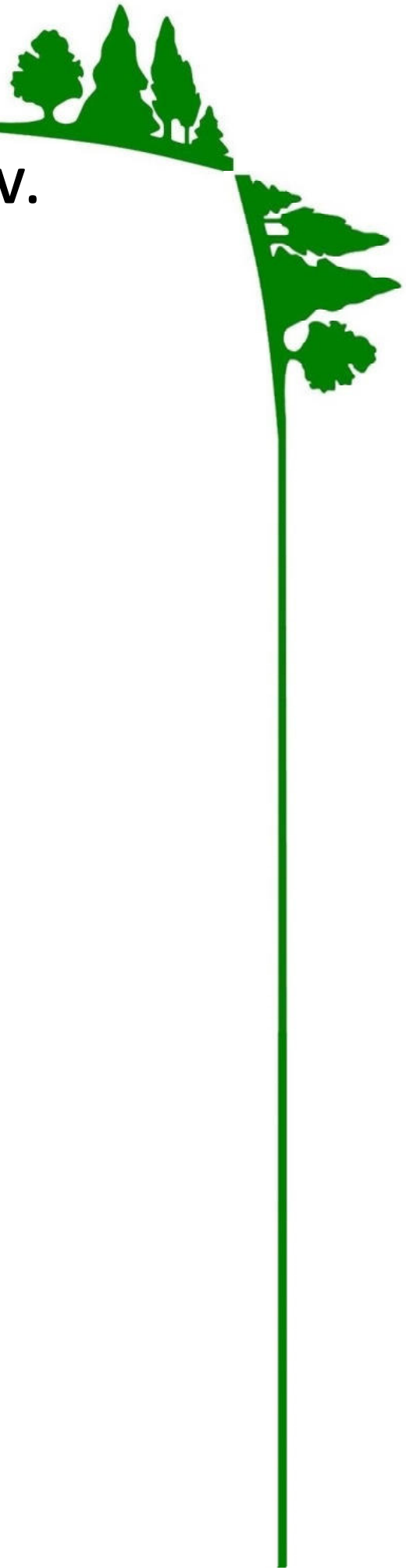


Waldbesitzervereinigung



Wegscheid w.V.

Satzung vom 08.03.2013

Neufassung Satzung der WBV Wegscheid w.V.

§1. Name und Sitz

1. Die Waldbauernvereinigung führt den Namen:
„Waldbauernvereinigung Wegscheid e.V.“
2. Der Verein beantragt, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit und soll dann den Namen tragen
„Waldbesitzervereinigung Wegscheid w.V.“
(nachfolgend **WBV**)

Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz.

3. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Hauzenberg.
4. **Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf folgende regionale Gebiete:**
Die Gemeinden Wegscheid, Untergriesbach, Obernzell, Sonnen, Breitenberg sowie die Gemarkungen Germannsdorf, Hauzenberg, Jahrdorf, Raßreuth, Oberneureuth und Windpassing des Stadtgebietes von Hauzenberg und den angrenzenden Gemarkungen und Gemeinden im Gebiet der WBV'en Passau und Freyung-Grafenau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen, kirchlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV- Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächen-gestaltung, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walder-schließung oder anderer Strukturmängel überwunden werden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgen-der Aufgaben:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) Gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - c) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
 - d) Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes sowie auch die Abstimmung der einzelnen forstlichen Vor-haben, sowie Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestands-pflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, sowie Durchführung des Holzein-schlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - e) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.
 - f) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträ-

- ge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung.
- g) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbisschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.
 - h) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes, sowie die Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung und die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.
 - i) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge)
 - j) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - k) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.

Die Leistungen der WBV sind auf ihre ordentlichen Mitglieder beschränkt.

3. Sofern die WBV nicht als Abnehmer (Eigengeschäft) oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer ordentlichen Mitglieder auftritt, ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (ESTG) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.
4. Sofern die WBV die Erzeugnisse ihrer ordentlichen Mitglieder erwirbt, für seine ordentlichen Mitglieder als Kommissionär auftritt oder nach §141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, so ist die WBV verpflichtet,
 - a) jährlich eine Bilanz und eine Gewinn und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
 - b) Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten
 - c) jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung eines entsprechender Formblatts der Verleihungsrichtlinie (VwV 787) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
 - d) und soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB in der jeweils geltenden Fassung durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB in der jeweils geltenden Fassung auszuwählen.

5. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§3. Mitglieder WBV

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und HGB,
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald oder ein zur Aufforstung bestimmtes Grundstück besitzen.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.
3. Die WBV kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen, die die Vorstandschaft bestimmt; diese haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach §3 gilt der Antragsteller auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat – gerechnet ab Zugang beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrages mitgeteilt wird.

§5. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und vererbbar.
2. Überträgt ein Mitglied seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Waldflächen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger erlischt seine ordentliche Mitgliedschaft.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft.
 - d) Ausschluss
 - e) Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitgliedes.

2. Ausgeschiedene Mitglieder und Fördermitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§7. Kündigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft —unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Ein Austritt kann frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft erfolgen.

§8. Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt.
 - b) Wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt.
 - c) Wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat.
 - d) Wenn es zahlungsunfähig geworden ist.
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss des Ausschusses erforderlich.
3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands sein.

§9. Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus der WBV ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung des zur Entscheidung zuständigen Organs schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ einzureichen.
3. In diesem Falle hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen. Dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Das zuständige Organ beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.
5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Organ, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

6. Kommt der Vorstand trotz fristgerecht gestelltem Antrag seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§10. Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich durch

- a) Freiwillige Spenden und Zuschüsse
- b) Von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- c) Die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen.
- d) Entgelte für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie Dienstleistungen.
- e) Einnahmen aus Vermittlung und Verkauf von Forstprodukten.

§11. Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 5% der Mitglieder.
 - c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens 5% der Mitglieder
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein kann hierfür Entgelte erheben.

§12. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

 - a) Die Bestrebungen der WBV zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen.
 - e) Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen
 - b) Das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz fristgerecht zu liefern.
 - c) Die im Rahmen eines Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.
 - d) Das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken benützen.
 - e) Die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§13. Aushändigung der Satzung / Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Unkosten eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden. Jedes Mitglied der Vorstandschaft erhält grundsätzlich kostenlos eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§14. Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
3. Angestellte der WBV können nicht stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand oder im Ausschuss sein.

§15. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) und zwei Beisitzern
2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S. des §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die unter §16 Absatz 1 Punkt d genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechneten Vorstand
3. Falls die WBV einen angestellten Geschäftsführer beschäftigt, so nimmt dieser die Aufgaben des Rechnungsführers und des Schriftführers wahr.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog an Rechtsgeschäften beschließen, die der vertretungsberechnete Vorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss der bei einer Vorstandssitzung anwesenden beschlussfähigen Vorstandsmitglieder vornehmen darf. Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der vertretungsberechnete Vorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf

§16. Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechnigt und verpflichtet innerhalb von 4 Wochen, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§17. Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie der Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge.
 - b) Die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie deren Vorlage zur Mitgliederversammlung.
 - c) Die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - d) Die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände.
 - e) Die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV.
 - f) Entscheidungen nach §2 Absatz 5 zu treffen.
 - g) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung. Bei der Anstellung und der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen ist der Vorstand an die Zustimmung des Ausschusses gebunden.
 - i) Die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
 - j) Die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde.
 - k) Der Beschluss einer Geschäftsordnung (GO) sowie gegebenenfalls einer Vermarktungs- und Verkaufsordnung.
 - l) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse kann der Vorstand Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen gegen ein Mitglied verhängen.
 - m) Festsetzung von Entgelten für die Benutzung vereinseigener Geräte, Einrichtungen sowie Dienstleistungen nach Höhe und Fälligkeit
 - n) Festsetzung von Gebühren und Aufwandsentschädigungen für die Vermittlung und den Verkauf von Forstprodukten nach Höhe und Fälligkeit
 - o) Die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der WBV zu beurteilen und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
3. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.
4. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§18. Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 4 Tagen zu erfolgen.

§19. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
2. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
3. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§20. Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines oder mehrerer angestellten Geschäftsführers bedienen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
3. Der Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Umfang und Inhalt der dem Geschäftsführer zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

§21. Der Ausschuss

1. Neben dem Vorstand wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und 4 weiteren Obleuten, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
2. Wählbar sind ordentliche Mitglieder.
3. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen einberufen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Zu den Ausschusssitzungen können die Geschäftsführer zugezogen werden.
6. Zu den Ausschusssitzungen können die für die Beratung des privaten und körperschaftlichen Waldes zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.
7. Der Ausschuss hat die Vorstandschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Als besondere Aufgabe obliegt ihm:

- a) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen über die Anstellung von Angestellten sowie deren inhaltliche Ausgestaltung. Dies gilt entsprechend für Kündigungen.
Beschlussfassung über die Anstellung von Angestellten und die Ausgestaltung der Arbeitsverträge.
- b) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von 10000,00 €uro im Einzelfall übersteigen. Für Ausgaben die im Einzelfall 50000,00 €uro übersteigen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf den Abschluss von Holzkaufverträgen, bzw. die Abwicklung des Tagesgeschäftes.
- c) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge und Fragen.

§22. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung.
 - d) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung.
 - g) Das Recht und die Pflicht, die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu überwachen.
 - h) Beschlussfassung über Umlagen nach §10 Punkt c nach Art, Höhe und Fälligkeit.
Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür infolge eines unvorhergesehenes Ereignisses eine Maßnahme unverzüglich vorgenommen werden muss, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben dringend erforderlich ist, die aber nicht mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen oder Entgelten finanziert werden kann. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und kann nur wirksam gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe der dringenden Gründe in der satzungsgemäßen Einladung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

§23. Einberufung / Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüberhinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann „Nichtmitgliedern“ die Anwesenheit gestatten.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 3. Vorsitzende

§24. Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder der WBV unter schriftlicher Angabe eines Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom 1. Vorsitzenden verlangt.

§25. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung was anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§26. Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung der jeweils hierfür bestimmten Frist zu erfolgen; als schriftliche Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.
2. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der 1. Vorsitzende unverzüglich einzuberufen.

§27. Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten, sofern sie zulässig sind, als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§28. Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.

- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten, eine Stichwahl durchgeführt.
 - d) Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - e) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.
Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftervertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§29. Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§30. Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§31. Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien.

§32. Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, obliegt auf Vorschlag des Vorstands dem Ausschuss.

§33. Holzvermarktungsregularien

1. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Vermarktungsregularien.
2. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.

§34. Auflösung der WBV


1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

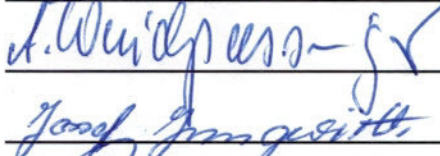
§35. Inkrafttreten


Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossen und tritt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

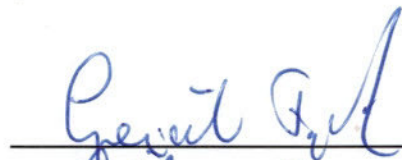
Hauzenberg, den 08.03.2013


Zur Anerkennung unterzeichnen:




J. Widmann


Josef Jungwirth




Gerold Fied


Karl Otto


Paul Christian
